

6127/J XX.GP

**ANFRAGE**

der Abgeordneten, Dr. Partik - Pablé, Dr. Ofner, Dkfm. Bauer  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend **Tätigkeit der Strafvollzugskommission**

Laut § 18 StVG hat jedes in Strafsachen tätige Landesgericht einer Landeshauptstadt eine aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Kommission zu bestellen, welche sich sowohl von der genauen Einhaltung der Strafvollzugsvorschriften als auch von der ordnungsgemäßen Behandlung der Strafgefangenen in den Haftanstalten zu überzeugen hat. Diese Überprüfung der Strafvollzugsanstalten können mehrmals, zumindest aber 1x pro Jahr unangemeldet erfolgen. Darüberhinaus hat die Kommission jährlich Ihrem Ressort einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit mit eventuellen Anregungen abzugeben.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz nachstehende

**ANFRAGE:**

- 1) Geht die Tätigkeit der Kommissionen über die oben erwähnten Aufgaben noch hinaus?
- 2) Liefert jede Kommission auch tatsächlich Berichte ab?
- 3) Welche Konsequenzen werden aus diesen Berichten gezogen?
- 4) Erfolgen die Besuche der Strafvollzugsanstalten tatsächlich immer unangemeldet, oder sind die Gerüchte berechtigt, die von einer Voranmeldung jedes Besuches sprechen?
- 5) Welche Anregungen von seiten der Kommissionen wurden in den letzten fünf Jahren gegeben und wie sind diese umgesetzt worden?
- 6) Wie wird die Verschwiegenheitspflicht der Vollzugskommissionen gegenüber den Anstaltsleitern in der Praxis gehandhabt?
- 7) Was wurde seit Einführung der Kommissionen auf ihre Anregung hin im Strafvollzug geändert?